

**Landesverband Niedersachsen
des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.**

SATZUNG

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Hannover am 21.09.2006
Geänderte Fassung vom 19.09.2007

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Landesverband Niedersachsen des Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“. Sein Sitz ist Hannover. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. die Ziele herausarbeitet, die dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in einer sich wandelnden Welt zu setzen sind,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieses Zieles entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt, dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik, das Fach Informatik sowie Fragen der Technik an den Schulen im Land Niedersachsen den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in den genannten Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und methodischen Entwicklung entspricht.
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Vortragsveranstaltungen und Tagungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet.

Seine Mitglieder sind Mitglieder im Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (nachstehend Förderverein MNU genannt). Die Einrichtung und Auflösung bzw. Vereinigung von Landesverbänden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

Die Mitglieder des Fördervereins MNU gehören in der Regel demjenigen Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben.

Auf Antrag kann ein Mitglied statt dessen in demjenigen Landesverband Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt.

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Zuordnungen der Mitglieder zu Landesverbänden bleiben bestehen, sofern das Mitglied keine Änderung beantragt.

Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Bundes-Geschäftsführer zu richten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zum Förderverein MNU

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der Landesverband mit allen übrigen Landesverbänden und dem Bundes-Vorstand des *Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU)* zusammen. Der Bundes-Vorstand unterstützt die Landesverbände in ihrer satzungsgemäßen Arbeit. Dazu berichtet der Vorstand des Landesverbandes mindestens einmal jährlich dem Bundes-Vorstand und dem Hauptausschuss über die Arbeit und die Entwicklungen im Landesverband. Der Bundesvorstand berichtet dem Landesverband in gleicher Art über die Arbeit des Bundesverbandes.

§ 5 Vorstand

Die Geschäfte des Landesverbandes werden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Fachbeisitzern¹. Der Vorsitzende wird von einem als Stellvertreter bestimmten Fachbeisitzer vertreten. Es ist anzustreben, dass die unter § 2 Nr.3 genannten Fächer jeweils durch einen Fachkollegen als Fachbeisitzer vertreten werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er bereitet die Mitgliederversammlung des Landesverbandes vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen und betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes.

Der Vorsitzende des Landesverbandes ist nach § 11 der Satzung des MNU ex officio Mitglied des Hauptausschusses. Er vertritt den Landesverband nach außen.

§ 6 Landesverbandstagung und Mitgliederversammlung des Landesverbandes

Landesverbandestagungen finden als MNU-Tage jährlich in Hannover und im Raum Weser-Ems statt. Die Vorbereitung geschieht durch örtliche Vorbereitungsgruppen.

Der Landesverband unterstützt die Finanzierung der MNU-Tage im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Die Vorbereitungsgruppen wählen jeweils einen Sprecher und regeln dessen Vertretung. Die Sprecher der Vorbereitungsgruppen legen dem Landesvorstand nach Abschluss ihres MNU-Tages eine Abrechnung vor. Die Sprecher der Vorbereitungsgruppen nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Landesvorstands teil.

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes findet jährlich im Rahmen eines MNU-Tages in Niedersachsen statt. Der Landesvorstand legt den Ort fest, der möglichst jährlich wechseln soll. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes einzuberufen.

Führt ein geschäftsführender Landesvorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Bundes-Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen.

¹ Auf die weibliche Form wird lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet. Selbstverständlich sind weibliche und männliche Mitglieder gleich gestellt.

Der Termin der Mitgliederversammlung gilt als bekannt gegeben, wenn der Termin des jeweiligen MNU-Tages mit Hinweis auf die Mitgliederversammlung in der Zeitschrift MNU oder auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht ist. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt rechtzeitig, d.h. mindestens 30 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder über die aktuellen, verfügbaren Kommunikationsmedien.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für die Geschäftsführung. Sie berät und fasst Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 75% - Mehrheit erforderlich.

§ 7 Beitragsregelung

Der Landesverband Niedersachsen erhebt keinen Beitrag.

§ 8 Wahlen

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist ein Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der größten Stimmenzahl gewählt ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorsitzende des Landesverbandes Niedersachsen erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Über die Verwendung der vom Bundes-Vorstand zugewiesenen Mittel wird dem Bundesgeschäftsführer Nachweise geführt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Niedersachsen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes bekannt gemacht.

§ 11 Auflösungsfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen *Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.